



Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald

Marktplatz 11
4923 Lohnsburg am Kobernaußerwald
Tel.: 07754 / 4110
UID-Nr.: ATU 23438206

Homepage: www.lohnsburg.at
E-Mail: gemeinde@lohnsburg.at
Fax: 07754 / 4110-85

Lohnsburg am Kobernaußerwald, 11. September 2025

Zahl: 240-0 / 2025

KINDERBILDUNGS- u. BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG

für den KINDERGARTEN LOHNSBURG

(lt. Beschluss des Gemeinderates vom 11. September 2025)
geltend ab 1. September 2025

I. Betrieb der Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Lohnsburg a.K. (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des O.Ö. Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes dem Sitz in Lohnsburg am Kobernaußerwald, Hochkuchlerstraße Nr. 165.

II. Arbeitsjahr und Ferien

- 1) Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtung beginnt jeweils am 1. Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2) Die Hauptferien werden mit 5 Wochen jährlich festgesetzt und sind unmittelbar vor Beginn des nächsten Arbeitsjahres anzusetzen. Nur die Weihnachtsferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Lohnsburg. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 6. Jänner ist der Kindergarten in jedem Fall geschlossen

III. Öffnungszeit

- 1) Die Öffnungszeit des Kindergartens wird jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr und zusätzlich Montag und Donnerstag von 13.00 bis 16.30 Uhr festgesetzt.
- 2) Die Öffnungszeit der Krabbelstube wird jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr festgesetzt.
- 3) Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 5) In der Krabbelstube wird ausschließlich für Kinder von berufstätigen Eltern in den Weihnachts- und Osterferien jeweils an drei Tagen Betreuung angeboten.

- 6) Der Kindergarten und die Krabbelstube sind an Zwickeltagen und Journaldiensten ab einer Anmeldung von fünf Kindern geöffnet.
- 7) Ein Bustransport ist für Kinder ab dem vollendeten 36. Lebensmonat (mit dem 3. Geburtstag) möglich, sofern sie mehr als 1,0 Kilometer von der Kinderbetreuungseinrichtung entfernt wohnen.
- 8) Für die Begleitperson beim Bustransport (bei der Abholung) wird ein Kostenbeitrag lt. Tarifordnung monatlich pro Kind vorgeschrieben. Ab dem dritten Kind einer Familie, welches den Bustransport in Anspruch nimmt, ist der Transport kostenlos.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 1) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 allgemein zugänglich.
In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine Krabbelstubengruppe für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat geführt.
- 2) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist - ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder - freiwillig.
- 3) Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens 3 Tage pro Woche, für kindergartenpflichtige Kinder für 5 Tage pro Woche erfolgen.
 - e) Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens 2 (aufeinanderfolgende) Tage pro Woche erfolgen.
- 4) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 5) Die Gemeinde entscheidet innerhalb angemessener Frist über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6) Die Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
- 7) Die Kinderbetreuungseinrichtung Lohnsburg a. K. ist in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet von Lohnsburg ihren Hauptwohnsitz haben.
- 8) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 9) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

V. Beitragsfreiheit – Elternbeiträge – Gastbeiträge

- 1) Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübchengruppe ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei. (ausgenommen Kostenbeitrag für Busbegleitung Kindergartenbus laut Tarifordnung)
- 2) Sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht.
Der Gastbeitrag gemäß § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl.Nr. 39/2007 idF. der Novelle 2010, LGBl.Nr. 59/2010, in Verbindung mit § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011, beträgt pro Monat, in dem das gemeindefremde Kind die Kinderbetreuungseinrichtung Lohnsburg a.K. besucht:
 - für ein Kind unter 3 Jahre 150 % des Höchstbeitrages (§ 5 Z.1 EBVO 2011) und
 - für ein Kind über 3 Jahre bis zum Schuleintritt 100 % des Höchstbeitrages (§ 5 Z. 2 EBVO 2011)
- 3) Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl.Nr. 39/2007, id.F. der Novelle 2010, LGBl.Nr. 59/2010, zu leisten.
- 4) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes

VI. Kindergartenpflicht

- 1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 2) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 3) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 1. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 4) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten, bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

- 5) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 6) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- 1) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- 2) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 3) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 4) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 3) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
- 5) Für Kleidung und mitgebrachte Spielsachen übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

X. Pflichten der Eltern

- a) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- b) Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- c) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. **Kindergartenpflichtige Kinder haben in der der Kinderbetreuungseinrichtung jedenfalls mindestens vier Stunden pro Tag anwesend zu sein.**

- d) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes bzw. auch über erkannte Infektionskrankheiten von mit dem Kind im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Kinderbetreuungseinrichtung besuchenden Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. In der Kinderbetreuungseinrichtung dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Wird ein Kind von Läusen befallen, darf es während dieser Zeit die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen. Nach der Behandlung mit Läuseschampoo ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, dass keine Übertragungsgefahr mehr besteht.

- e) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenes Kind diese regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Auf Verlangen der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

- f) Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- g) Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen. Bei schulpflichtigen Kindern beginnt die Aufsichtspflicht mit deren Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit deren Verlassen dieser.

- h) Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den
- i) Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- j) Die Eltern übernehmen bei diversen Veranstaltungen (Martinsfest, Familienfeste udgl.) die Aufsichtspflicht über ihre eigenen und mitgebrachten Kinder.
- k) Allergeninformation
Zu Kindergartenbeginn werden die Eltern von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung über die Allergenverordnung informiert. Dazu ist eine Einverständniserklärung zu unterschreiben.
- l) Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung verursachen.

Weiters möchten wir Sie informieren:

- 1. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung:
 - a) für die Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Geburtstag, Post etc.)
 - b) zur Heranziehung einer Fachberaterin für Integration zur Unterstützung im Bedarfsfall
- 2. Um sofortige Bekanntgabe bei der Änderung Ihrer Adresse oder Telefonnummer sowie bei Änderung des Familieneinkommens (Änderung des Beschäftigungsausmaßes) zur Anpassung des monatlichen Beitrages wird gebeten.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

- 1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Das ärztliche Attest ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres mitzubringen und darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- 2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XII. Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 05.10.2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Weber Robert
Weber Robert

Angeschlagen am: 12.09.2025

Abgenommen am: - 1. OKT. 2025

BSch

Bitte bewahren Sie diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung auf, solange Ihr Kind unsere Kinderbetreuungseinrichtung besucht!
Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und den Erziehungszielen des Kindergartens einverstanden.

-----  ----- bitte abtrennen -----  -----

Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung des Kindes austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sowie der aktuellen Tarifordnung.

.....

Datum

.....

Unterschrift Rechtsträger

.....

Unterschrift Eltern /
Erziehungsberechtigten

.....

(Vor- und Nachname des Kindes)

Hinweis: Die Kinderbetreuungseinrichtung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden; sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden. Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.